

18. Ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes in dem im § 1422 B.G.B. bezeichneten Umfange auch dann verpflichtet, wenn die Klage der Frau auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung zwar begründet ist, der Güterstand aber schon während des Rechtsstreits aus anderen Gründen (z. B. infolge Ehescheidung) aufgehört hat?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. November 1908 i. S. G. gesch. Ehefr.  
(Rl.) w. G. (Bekl.). Rep. IV. 136/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien waren seit dem 1. Oktober 1901 miteinander verheiratet, lebten seit dem 16. November 1904 voneinander getrennt und waren seit dem 21. März 1907 rechtskräftig geschieden. In der Ehe der Parteien herrschte der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Schon im Jahre 1905, also während der Ehe, erhob die Klägerin gegen ihren Ehemann Klage auf Herausgabe ihres Vermögens, das sie als Vorbehaltsgut bezeichnete. Der Beklagte widersprach diesem Verlangen und machte Gegenansprüche auf Grund des

ihm zustehenden Rechtes auf Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes, das er als eingebrachtes Gut der Klägerin bezeichnete, geltend. Während der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz schwebte, und zwar nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe, fand ein vorbereitendes Verfahren statt, nach dessen Beendigung das jetzt von der Klägerin mit der Revision angegriffene Urteil des Kammergerichts vom 25. Januar 1908 erging. Daneben hatte die Klägerin gegen den Beklagten in einem anderen Rechtsstreit auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung geklagt. Die Revision hatte teilweise Erfolg.

Aus den

Gründen:

„Durch die am 21. März 1907 eingetretene rechtskräftige Scheidung der Ehe der Parteien wurde der eheliche Güterstand, der während ihrer Ehe bestanden hatte, (der gesetzliche Güterstand des Bürgerlichen Gesetzbuchs), beendet. Mit diesem Zeitpunkte hörte die Verwaltung und Nutznießung, die bisher dem Beklagten an dem eingebrachten Vermögen der Klägerin zustand, auf, und es erledigte sich dadurch in der Hauptsache die von der Klägerin während der Ehe auf Grund des § 1418 B.G.B. erhobene Klage auf Aufhebung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. Nachdem schon als Wirkung der rechtskräftigen Scheidung die Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufgehört hat, kann nicht noch ein Urteil auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes ergehen. Ein solches Urteil setzt selbstverständlich voraus, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes noch besteht. Hierüber kann um so weniger ein Zweifel herrschen, als nach § 1418 Abs. 2 B.G.B. die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erst mit der Rechtskraft des Aufhebungsurteils eintritt. Vermöge der dem Aufhebungsurteile beiwohnenden rechtsgestaltenden Wirkung kann erst mit der Rechtskraft des Urteils der bisherige Güterstand durch den an seine Stelle tretenden Güterstand der Gütertrennung (§ 1426 B.G.B.) ersetzt werden. In eine nicht mehr bestehende Ehe kann aber Gütertrennung nicht eingeführt werden.

Es fragt sich nun, ob die Klägerin trotzdem die Bestimmung des § 1422 B.G.B. für sich geltend machen kann. Danach soll der Mann, wenn die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 1418 durch Urteil aufgehoben wird, zur Herausgabe des ein-

gebrachten Gutes so verpflichtet sein, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung (angeblich am 5. April 1906) rechtshängig geworden wäre. Diese Frage ist für den Fall, daß sich die erhobene Aufhebungsklage als begründet erweist, zu bejahen. Zwar bezieht sich der § 1422 seinem Wortlaute nach nur auf den Fall, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes auf Grund des § 1418 durch Urteil aufgehoben wird, und dieser Fall ist nicht eingetreten, kann auch nach dem oben Gesagten nicht mehr eintreten. Allein der Wortlaut ist nicht ausschlaggebend; denn es liegt nahe, daß der Gesetzgeber die bezeichnete Fassung nur deshalb gewählt hat, weil ihm der Regelfall, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes bis zum Austrage des Rechtsstreits fort dauert, vorgezeichnet hat. Der dem § 1422 zugrunde liegende gesetzgeberische Gedanke ist aber zweifellos der gewesen, daß eine Frau, die aus gerechtfertigten Gründen (§ 1418) die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes begehren kann und begehrt, geschützt werden und die Vorteile genießen soll, die sich daraus ergeben, daß der Herausgabeanspruch als schon mit der Erhebung der Aufhebungsklage rechtshängig geworden angesehen wird. Es würde der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen, wenn die Frau dieser Vorteile dadurch verlustig ginge, daß sich ihre Klage, weil Ehe und Güterstand aus anderen Gründen aufgehört haben, in der Hauptsache erledigte.

Diese Rechtsklage verkennt das Berufungsgericht, wenn es der von der Klägerin auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erhobenen Klage jede Bedeutung für den vorliegenden die Herausgabe des Frauenguts betreffenden Rechtsstreit abspricht. Mit Recht rügt die Revision, das Berufungsgericht hätte nach seinem Ermessen die Aussetzung des vorliegenden Rechtsstreits gemäß § 148 B.P.O. in Erwägung ziehen sollen, da die Frage, ob der Beklagte der Herausgabepflicht im Umfange des § 1422 zu genügen hat, für den gegenwärtigen Rechtsstreit von wesentlicher Bedeutung ist. Die in diesem Rechtsstreite zu erlassende Entscheidung würde ohne Zweifel dann von dem Ausgange jenes anderen Rechtsstreits abhängen, wenn die Klägerin in jenem anderen Rechtsstreite mit Rücksicht auf die inzwischen infolge Scheidung eingetretene Beendigung der Verwaltung und Nutznießung von ihrem Antrage, diese aufzuheben, zu dem An-

trage überginge, festzustellen, daß sie berechtigt gewesen sei, die Aufhebung zu verlangen. Glaubt das Berufungsgericht, von der Aussetzungsbefugnis nicht Gebrauch machen zu können oder zu sollen, so wird es selbst der Frage, ob die von der Klägerin auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erhobene Klage begründet sei, näher treten und, soweit die von der Klägerin unter Bezugnahme auf jene Klage aufgestellten Behauptungen der Ergänzung bedürfen, das Fragerecht (§ 139 B.P.D.) ausüben müssen. Das Berufungsgericht ist jedenfalls durch den Umstand, daß eine besondere Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung schwebt, nicht gehindert, selbständig zu prüfen und zu entscheiden, ob der Klägerin die Bestimmung des § 1422 zugute komme, d. h. ob der Fall vorliege, daß sie mit Recht die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung verlangt habe, und daß auch ein dahin gerichtetes Urteil ergangen wäre, wenn der Güterstand noch fortbestände.

Da dieser rechtliche Gesichtspunkt außer acht gelassen ist, mußte das Berufungsurteil aufgehoben werden, jedoch nur insoweit, als die angefochtene Entscheidung von dem bezeichneten Mangel beeinflusst ist.“ ...